

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)690**

7. Oktober 2024

Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen,
zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung
des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes**
BT-Drucksache 20/11852

Siehe Anlage

Berlin, 7. Oktober 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

anlässlich der Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienst- leistungen und andere Effizi- enzmaßnahmen, des Ener- gieeffizienzgesetzes und des Energieverbrauchskenn- zeichnungsgesetzes (Drs. 20/11852)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung

Grundsätzlich begrüßt der BDEW die Umstellung der Regelungen für die Auditpflicht von der Unternehmenseigenschaft als KMU oder Nicht-KMU auf den tatsächlichen Endenergieverbrauch als Bestimmungsgröße für die Auditpflicht. Damit werden insbesondere die Unternehmen erfasst, bei denen sinnvolle Vorschläge für wirtschaftliche Effizienzmaßnahmen mit größerem Einsparpotenzial als Ergebnis eines Energieaudits zu erwarten sind.

An einigen Stellen sieht der BDEW jedoch Anpassungsbedarf bzw. geht der Gesetzentwurf über ein notwendiges Mindestmaß und die Vorgaben der Europäischen Energieeffizienzrichtlinie hinaus. So werden die Vorgaben für die Inhalte des Audits erweitert und gehen damit erheblich über die Vorgaben der bewährten DIN EN 16247 hinaus.

Zudem werden die Kosten, die den Unternehmen aus der Auditpflicht erwachsen, vermutlich erheblich unterschätzt. Dazu tragen auch die zusätzlichen Anforderungen an das Audit bei, die bereits im Energieeffizienzgesetz festgeschrieben sind und daher eine unnötige Doppelbelastung darstellen.

Auch werden die Zulassungsvoraussetzungen für Auditoren deutlich angehoben. Grundsätzlich unterstützt der BDEW die Bestrebungen, eine hohe Qualität der Audits sicherzustellen, das darf jedoch nicht dazu führen, dass das Angebot an Auditoren erheblich hinter dem Bedarf des Marktes zurückbleibt.

Der BDEW kritisiert die Schätzung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in der Gesetzesbegründung als zu niedrig. Basis für die Abschätzung ist der durchschnittliche Aufwand für die Durchführung eines Energieaudits von 11.500 Euro. Dieser Durchschnittswert basiert auf der Erhebung des BAFA aus den vergangenen Auditzyklen und aller dabei gemeldeten Auditkosten. Dabei entstand die Auditpflicht aber unabhängig vom Endenergieverbrauch aus der Unternehmensgröße nach Umsatz, Mitarbeiterzahl und Bilanzsumme sowie Eigentümerstruktur. Damit waren auch zahlreiche Unternehmen erfasst, deren Energieverbrauch deutlich unter den neuen Grenzwerten lag. Der Aufwand für ein Energieaudit entsteht aber insbesondere in Abhängigkeit von den energieverbrauchsrelevanten Prozessen, sodass mit der neuen Regelung erheblich höhere Aufwände bzw. Kosten für das Energieaudit zu erwarten sind.

Der BDEW befürwortet die Anhebung der Grenze für die Auditpflicht etc. auf 2,77 GWh. Sie ist von der Energieeffizienzrichtlinie europaweit vorgegeben (Art. 11 Absatz 2, 10 TJ). Die Übernahme dieser Grenze würde einerseits international tätige Unternehmen mit mehreren Standorten in verschiedenen Mitgliedsstaaten bei der Vereinheitlichung der Auditprozesse unterstützen, andererseits die Wettbewerbsgleichheit auf dem europäischen Binnenmarkt erhalten. Hier sollte nicht, wie bei der Managementpflicht im Energieeffizienzgesetz, von der Vorgabe der Energieeffizienzrichtlinie abgewichen werden. Die gewählte Grenze muss dann, wie

im Gesetzentwurf angedeutet, einheitlich im Energiedienstleistungs- und Energieeffizienzgesetz eingeführt werden. Eine Umsetzungspflicht für Maßnahmen aus Energiemanagement oder Auditberichten lehnt der BDEW ab.

Im Gesetzentwurf werden auch Fristen und Schwellen im Energieeffizienzgesetz geändert. Soweit diese bereits für 2024 zu Änderungen des Rechtsrahmens führen, sollten sie, falls sich die Verabschiedung der Novelle weiter verzögert, bereits vor Inkrafttreten der Novelle bekannt gegeben werden, da ansonsten erhebliche Verunsicherungen über die individuelle Betroffenheit der Unternehmen entstehen.

2 Anmerkungen im Einzelnen

Artikel 1 Energiedienstleistungsgesetz

§ 3 (2) Energieeinsparziele

Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die öffentliche Hand unter anderem, über die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes hinaus zu gehen. Hier ergibt sich eine Überschneidung mit § 4 Absatz 4 des Gebäudeenergiegesetzes. Darin wird den Ländern die Option eröffnet, im Sinne der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand „eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion treffen und zu diesem Zweck über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehen“.

Um Doppelregulierungen und Eingriffe in die Länderhoheit zu vermeiden, empfiehlt der BDEW, Satz 2 in Absatz 2 zu streichen.

§ 5 Verbot der Behinderung oder Beeinträchtigung durch Energieunternehmen

Nicht zuletzt angesichts der Ergebnisse der regelmäßigen Markterhebung der Bundesstelle für Energieeffizienz sollte dieser Paragraf im Zuge der EDL-G-Novelle ersatzlos gestrichen werden. Er stellt die Energieunternehmen unter einen ungerechtfertigten Generalverdacht. Eine Behinderung des Angebots von Energiedienstleistungen findet in keiner Weise statt, im Gegenteil fördern Energieunternehmen direkt oder indirekt die Marktentwicklung.

§ 5 ist ersatzlos zu streichen.

§ 8a Anforderungen an Energieaudits; Verfügbarkeit von Energieaudits, Absatz 1

Die neu eingeführten Nummern 4, 5 und 8 in § 8a Absatz 1 verpflichten den Auditor, Abwärmepotenziale zu ermitteln, zu bewerten und Maßnahmen zum Anschluss an ein

Fernwärmenetz zu prüfen. Dies stellt einen unnötigen zusätzlichen Aufwand mit unnötigen zusätzlichen Kosten und erhöhtem Bürokratieaufwand für Auditor und auditpflichtige Unternehmen dar.

Das Energieeffizienzgesetz verpflichtet im § 16 die Unternehmen ohnehin, entstehende Abwärme zu vermeiden oder zu nutzen, in § 17 werden sie zudem verpflichtet, wirtschaftlich nutzbare Abwärmemengen jährlich an eine Plattform für Abwärme zu melden bzw. diese Meldung zu aktualisieren.

Eine erneute Prüfung des Abwärmemanagements alle 4 Jahre im Rahmen eines Energieaudits kann in Einzelfällen sinnvoll sein, stellt aber in den meisten Fällen eine unnötige Dopplung dar. Zudem ist diese Prüfung bei Unternehmen, die kein oder nur geringes Abwärmevermeidungs- oder -nutzungspotenzial haben, sinnlos.

Die DIN EN 16247 bietet in ihrer Systematik die Möglichkeit, bei Bedarf auch das Thema Abwärme gezielt in das Audit einzubeziehen. Dies ist aber bei Weitem nicht für alle Unternehmen sinnvoll und sollte daher in das Ermessen des beauftragenden Unternehmens gestellt werden. Zudem ist die in Nr. 8 geforderte Bewertung der Durchführbarkeit eines Wärme- oder Kältenetzanschlusses nur ausnahmsweise im Rahmen eines Audits in vierjährigem Rhythmus sinnvoll. Auch hier sind die Regelungen im EnEFG ausreichend.

Der BDEW schlägt daher die Streichung der Nummern 4, 5 und 8 im §8a Absatz 1 der Novelle vor.

§ 8a Absatz 3

Eine elektronische Vorlage durch das BAFA kann eine sinnvolle Unterstützung der Arbeit des Energieauditors sein. Eine verpflichtende Nutzung kehrt diese Unterstützung allerdings teilweise in das Gegenteil um. Die Vielfalt der Produktionen und Organisationen der betroffenen Unternehmen ist so groß, dass die Abbildung in einer Vorlage aussichtslos erscheint. Der BDEW empfiehlt daher, den unter c) bb) eingefügten Satz wie folgt zu ändern:

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann eine elektronische Vorlage erstellen, die zur Erstellung eines Energieauditberichtes genutzt werden kann.“

§ 8b Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person

Paragraf 8b konkretisiert und erweitert die Anforderungen an den Auditor. Grundsätzlich begrüßt der BDEW die Sicherstellung der Qualität der verpflichtenden Energieaudits über die Qualifikations- und Weiterbildungsanforderungen an den Auditor.

§ 12 Absatz 1 Nr. 2

Energieaudits können auch außerhalb der Verpflichtung angeboten und durchgeführt werden. Dazu ist eine Zulassung beim BAFA nicht erforderlich. Mit der Formulierung im Gesetzentwurf würden diese Audits unmöglich gemacht. Die Formulierung muss mindestens präzisiert werden:

2. ohne Zulassung nach §8b Absatz 1 Satz 1 ein Energieaudit nach § 8a durchführt

Grundsätzlich hält der BDEW die Einführung dieses Ordnungswidrigkeitstatbestands für überflüssig, es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers des Energieaudits, die Qualifikation des beauftragten Auditors zu prüfen.

Artikel 2 Änderungen des Energieeffizienzgesetzes

§ 9 Umsetzungspläne von Endenergiesparmaßnahmen

Mit der Novelle soll die Frist zur Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen aus Paragraf 9 Absatz 1 von drei auf ein Jahr verkürzt werden. Auch die Energieeffizienzrichtlinie gibt eine Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nicht vor, sie fordert lediglich die Veröffentlichung im Jahresbericht, gibt hierfür allerdings keine Frist vor.

Die Verkürzung der Frist birgt für die Unternehmen insbesondere zwei Risiken: Nach § 19 ist die Nichteinhaltung dieser Frist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit, so dass Unternehmen Gefahr laufen, bei Engpässen beim Angebot qualifizierter Berater oder eigener Planungs-kapazitäten unverschuldet ordnungswidrig zu handeln. Zudem besteht für Unternehmen, die nach EnEFG energie- oder umweltmanagementpflichtig sind, die Gefahr, dass bei Nichteinhalten der Frist die Erteilung des Zertifikates aufgrund fehlender Rechtskonformität vom unabhängigen Zertifizierer verweigert wird. Im Ergebnis werden Umsetzungspläne womöglich von weniger qualifizierten Personen kurzfristig erstellt, nur um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Die Verkürzung der Frist zur Erstellung von Umsetzungsplänen von drei Jahren auf ein Jahr sollte gestrichen werden.

Sollte an der Fristverkürzung festgehalten werden, müssen Ausnahmeregelungen eingeführt werden, um Fristüberschreitungen, die nicht in der Verantwortung des Unternehmens liegen (z.B. Verfügbarkeit von Beratungskapazitäten), von Sanktionen auszunehmen. Dies ist insbesondere für Unternehmen mit Energie- oder Umweltmanagementsystemen wichtig, um die Erteilung der Zertifikate nicht zu gefährden.

Ergänzung: die Energieeffizienzrichtlinie gibt hier aus unserer Sicht keine Frist vor, sie fordert lediglich die Veröffentlichung im Jahresbericht. Das bedeutet nicht zwingend, dass die Umsetzungspläne innerhalb eines Jahres zu erstellen sind.

Weiterer Anpassungsbedarf im EnEFG

Der BDEW schlägt darüber hinaus weitere Anpassungen des Energieeffizienzgesetzes vor, um die Umsetzung insbesondere in der Einführungsphase für alle Unternehmen rechtssicher zu ermöglichen.

Viele der im Gesetzentwurf geänderten Fristen und Schwellen im Energieeffizienzgesetz tragen zur gesetzeskonformen Umsetzung der Regelungen in der Praxis bei. Diese Wirkung kehrt sich allerdings in das Gegenteil um, wenn sich die Verabschiedung der Novelle weiter verzögert. Daher müssen sie bereits vor Inkrafttreten der Novelle bekannt gegeben werden, da ansonsten erhebliche Verunsicherungen im Markt entstehen.

Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren aus den Paragraphen 13, 14 und 15

Wie schon in seiner Stellungnahme zum Energieeffizienzgesetz regt der BDEW an, die Informationspflichten nach den Paragraphen 13, 14 und 15 insbesondere für Unternehmen der kritischen Infrastruktur zu überprüfen. Nicht zuletzt die aktuellen Ereignisse haben gezeigt, dass der Ausfall jeder einzelnen Komponente einer kritischen Infrastruktur, zu der die Energie- und Wasserversorgung zählt, zu langfristigen und großräumigen Störungen führen kann. Daher sollte der Schutz kritischer Infrastrukturen auch vor Ausspähung höher bewertet werden als das vermutete Interesse von Behörden oder Kunden an Energieverbräuchen, Adressen und Dimensionen von Rechenzentren. Eine Berücksichtigung besonders schutzwürdiger Informationen bei der Informationsweitergabe lässt auch Artikel 12 Absatz 1 der Energieeffizienzrichtlinie zu.

Zum Schutz der kritischen Infrastruktur wird empfohlen, die Informationspflichten aus den Paragraphen 13, 14 und 15 des Energieeffizienzgesetz für Unternehmen und Anlagen gemäß § 2 Absatz 10 BSIG unter Konsultation relevanter Sicherheitsbehörden wie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik BSI zu überprüfen.

Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen nach § 8

Der BDEW empfiehlt die Anpassung des Energieeffizienzgesetzes zu nutzen, um die Frist zur Einführung von ISO 50001 / EMAS nach § 8 Abs. 2 EnEFG zu verlängern.

Das Umweltbundesamt¹ geht für 2022 von etwa 6.600 eingeführten EMAS/EnMS-Systemen in Deutschland aus. In der Gesetzesbegründung werden etwa 12.500 potenziell verpflichteten Unternehmen erwartet. Selbst wenn man optimistisch unterstellt, dass alle diese Organisationen von der Verpflichtung betroffen wären, haben maximal 50 Prozent der verpflichteten Unternehmen ein solches System bereits eingeführt. Hinzu kommen die Verpflichtungen der öffentlichen Stellen aus § 6.

Die aktuelle Frist zum 18.07.2025 wird daher für viele Unternehmen angesichts der absehbaren Knappheit von entsprechend qualifizierten Beratern und Zertifizierern nicht haltbar sein. Die Europäische Energieeffizienzrichtlinie gibt in Artikel 11 Absatz 1 den 11. Oktober 2027 als Frist zur Einführung der Systeme vor, hieran sollte sich auch die Bundesregierung orientieren, um allen Unternehmen die fristgerechte Einführung zu ermöglichen.

Plattform für Abwärme (§§ 17, 20)

Die Fristverschiebung für die erstmalige Meldung an die Plattform für Abwärme auf den 1. Januar 2025 wird vom BDEW unterstützt. Auch sind die geplanten weiteren Bagatellgrenzen für die Meldepflicht positiv zu bewerten, um eine hohe Datenqualität sicherzustellen und Abwärmepotentiale mit vorteilhaftem Kosten-Nutzen-Verhältnis abzubilden.

Der BDEW schlägt vor, dass – auch bei einer Verschiebung der Meldepflicht auf das Jahr 2025 – die bisherigen Meldekriterien und Bagatellgrenzen für die Plattform für Abwärme deutlich angepasst werden. Die erste Datenmeldung sollte sich auf die Hauptsektoren mit dem größten Anteil am Abwärmeaufkommen, insbesondere in einem technisch gut nutzbaren Temperaturbereich, beschränken (bspw. Metallerzeugung und -bearbeitung). Ergänzend hierzu sollten im selben Erfassungsschritt typische Wärmequellen und Querschnittstechnologien flächendeckend erfasst werden, die ein bereits technisch und wirtschaftlich etabliertes Anwendungsfeld zur Nutzung von Abwärme durch Dritte, aber auch für die Einbindung in Nah- und Fernwärmenetze darstellen (z. B. Hochtemperatur-Abwärmepotentiale innerhalb von Produktionsprozessen).

Die Erfassungsschärfe für die jährliche Meldung an die Plattform für Abwärme kann in den Folgejahren kontinuierlich gesteigert werden.

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/umwelt-energiemanagementsysteme#iso-14001>

Dies trägt auch zur Datenqualität der Plattform für Abwärme und damit zur Akzeptanz durch potenzielle Abwärmenutzer bei.

Kein unnötiger Aufwuchs weiterer bürokratischer Lasten für die Wirtschaft

Ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung des Aufwandes für die betroffenen Unternehmen wäre eine zentrale Online-Plattform, auf der die Unternehmen ihren Meldepflichten gegenüber dem BAFA bzw. der Bundesstelle für Energieeffizienz BfEE nachkommen könnten, zum Beispiel: Plattform für Abwärme nach § 17 EnEf-G; EDL-G § 8c, Nachweis des Energieaudits; Nachweis der Einführung eines Managementsystems nach § 8 EnEf-G, § 13 EnEf-G Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik; Anbieterliste von Energieaudits nach § 7 EDL-G. Derzeit wurden und werden dafür jeweils separate Portale bzw. Plattformen aufgebaut, die Unternehmen müssen zahlreiche Daten mehrfach anlegen und aktualisieren.

Generell kann viel Kontroll- und Nachweisaufwand insbesondere für Unternehmen und Organisationen entfallen, die nach den §§ 8 und 12 EnEf-G verpflichtet sind, ein Managementsystem einzuführen. Die Rechtskonformität einer Organisation bzw. eines Unternehmens muss im Rahmen der dreijährigen Rezertifizierung ggü. dem Zertifizierer nachgewiesen werden und wird mit Erteilung des Zertifikates bestätigt.

Ein weiterer möglicher Ansatz für die Verringerung des Aufwandes für die betroffenen Unternehmen wäre es, die Auskunftspflicht reaktiv statt proaktiv auszugestalten. Zum Beispiel sind Betreiber von Rechenzentren nach § 15 EnEf-G verpflichtet, die direkt den Kunden zuzuordnenden Energieverbräuche pro Jahr gegenüber ihren Kunden darzustellen. Hier kann eine Umkehrung des Informationsweges für Entlastung sorgen: Betreiber von Rechenzentren sind gegenüber interessierten Kunden auf Anfrage auskunftspflichtig. Dies kann im Vertragsverhältnis geregelt werden.

Keine Umsetzungspflicht für Maßnahmenpläne

Der BDEW lehnt eine Umsetzungspflicht für Maßnahmenpläne aus Energieaudits ab. Sie stellt eine Einschränkung der unternehmerischen Freiheit bei der Planung und Umsetzung von Investitionen dar. Zudem ist eine Umsetzungspflicht mit einem erheblichen Bürokratieaufwuchs verbunden, die auch zu einer Mehrbelastung für die kontrollierende Behörde führt.

Der Auditor trägt die Verantwortung für den Erfolg der von ihm aufgeführten und daher umzusetzenden Maßnahmen. Mit einer Umsetzungspflicht übernimmt der Auditor die Verantwortung für das Ergebnis der Investition. Er muss sich gegen mögliche Regressforderungen der

Unternehmen absichern. Zudem ändert sich die Rolle des Auditors aus Sicht der Unternehmen vom Partner auf dem Weg zu mehr Energieeffizienz zum verlängerten Arm des Gesetzgebers, der das Ordnungsrecht umsetzt.

Die Notwendigkeit zur Umsetzung wirtschaftlicher Effizienzmaßnahmen ergibt sich aus den Managementnormen selbst. Bei einer Rezertifizierung wird überprüft, ob das Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der energiebezogenen Leistung erreicht wurde. Dies setzt Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen voraus.

Zudem fordert die EU-Zuteilungsverordnung (EU ZuVO) über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten von Unternehmen im ETS im Gegenzug zur Zuteilung von Emissionszertifikaten, Empfehlungen aus dem Managementsystemen umzusetzen. Bei insgesamt ca. 2 Mio. Zertifikaten und den aktuellen Zertifikatepreisen ergibt sich schnell ein Risiko von mehreren Mio. €/a für Unternehmen im ETS.